

BStGer BB.2021.172 vom 13. Juli 2021

Bundesstrafgericht, 2021-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.172

FR: TPF BB.2021.172 du 13 juillet 2021

IT: TPF BB.2021.172 del 13 luglio 2021

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 25

April 2021 nicht zur Anwendung gelangen kann;

- die Strafkammer auf den Antrag des Beschwerdeführers vom 25. April 2021 daher zu Recht nicht eingetreten ist;

- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie ohne die Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist;

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.